

# Wiener Demokratiebeitrag zum österreichischen Verfassungskonvent

---

Informationsunterlage zum partizipativen Projekt an  
der WU Wien

Projektteam: Tamara Ehs und Teresa Weber



# Inhalt

<b>1. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen .....</b>	<b>3</b>
1.1. Österreich als Demokratie.....	3
1.2. Österreich als Bundesstaat, die Rolle der Gemeinden .....	4
1.3. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Demokratie: Grundrechte, Transparenz, Medien, Bildung .....	5
<b>2. Beteiligungsmöglichkeiten in der Stadt Wien.....</b>	<b>7</b>
2.1. Wiener Demokratiestrategie.....	7
2.2. Partizipationsinstrumente in Wien .....	7
2.3. Übersicht und Rechtsgrundlagen.....	8
<b>3. Pol.is Statements samt Erläuterungen des Projektteams.....</b>	<b>12</b>
<b>4. Vorschläge der Zivilgesellschaft zur Behandlung im Verfassungskonvent, erstellt am 21. Mai 2026 .....</b>	<b>17</b>

Im Rahmen des Projekts „Wiener Demokratiebeitrag“ erarbeiten wir gemeinsam Vorschläge zur Stärkung und Weiterentwicklung der Demokratie in Österreich. Ausgehend von den zahlreichen demokratischen Instrumenten, die es in der Stadt Wien bereits gibt, möchten wir darüber nachdenken, wie die Bundesverfassung einen Beitrag dazu leisten kann, demokratische Innovation auf lokaler Ebene zu unterstützen und welche Ideen aus Wien auch auf die Bundesebene selbst übertragen werden könnten.

Zur Vorbereitung darauf werden im Folgenden die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Demokratie in Österreich grob skizziert. Im Anschluss daran wird ein Überblick über demokratische Instrumente in der Stadt Wien gegeben. Zuletzt werden Statements auf der Plattform pol.is durch ergänzende Informationen des Projektteams kommentiert und eingeordnet.

**Die laufende pol.is Umfrage ist unter folgendem Link abrufbar:**  
**<https://pol.is/9kmcft7xww>**

# 1. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

## 1.1. Österreich als Demokratie

Österreich ist nach Art 1 des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) eine demokratische Republik. Was das genau bedeutet, wird in zahlreichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen und durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) konkretisiert. Bestandteil der demokratischen Organisation sind jedenfalls das regelmäßige Abhalten von Wahlen auf Bundesebene (Nationalrat, Bundespräsident), in den Ländern (Landtage) und den Gemeinden (Gemeindevertretung, zum Teil auch Bürgermeister:innen). Wahlberechtigt ist bei diesen Wahlen je nachdem, um welche Ebene es sich handelt, das ganze oder ein Teil des „Wahlvolkes“, das sich im Wesentlichen aus den österreichischen Staatsangehörigen zusammensetzt. Die österreichische Bundesverfassung sieht also ein repräsentativ-demokratisches System vor, in dem direkt-demokratische Elemente (Volksabstimmung, Volksbegehren, Volksbefragung) eher die Ausnahme darstellen.

Da der Staatsform „Demokratie“ eine besondere Bedeutung zukommt, wird sie als Grundprinzip der Bundesverfassung eingeordnet. Eine Änderung dieses Grundprinzips kann daher nur dann erfolgen, wenn eine Verfassungsänderung Zustimmung im Rahmen einer Volksabstimmung erfährt (sogenannte „Gesamtänderung der Bundesverfassung“ nach Art 44 Abs 3 B-VG).

Nicht jede kleine Veränderung des verfassungsrechtlich geregelten demokratischen Systems ist eine solche „Gesamtänderung“. Genau abzugrenzen, welche Änderungen durch „einfache“ Verfassungsänderung möglich sind und wo es eine Volksabstimmung braucht, ist schwierig, weil es dazu noch wenig konkrete Judikatur des VfGH gibt.

Klare Aussagen des VfGH finden sich vor allem zu den Versuchen, die direkte Demokratie auf Ebene der Länder und Gemeinden zu stärken. In mehreren Entscheidungen hat der VfGH zum Ausdruck gebracht, dass das demokratische Grundprinzip die repräsentative Demokratie zum Grundsatz macht. Verbindliche Entscheidungen über Gesetze oder Verordnungen müssen daher jedenfalls von einem gewählten Vertretungskörper (Nationalrat, Landtag, Gemeindevertretung) initiiert werden. Damit wurde dem Instrument der „Volksgesetzgebung“ eine Absage erteilt. Auch zur Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten auf jene Personen, die seit

mehreren Jahren einen Wohnsitz im fraglichen Gebiet haben, hat sich der VfGH in einer Entscheidung, die in der rechtswissenschaftlichen Literatur kritisiert wurde, ablehnend geäußert.

## **1.2. Österreich als Bundesstaat, die Rolle der Gemeinden**

Österreich ist ein Bundesstaat. Ob Bund oder Land für einen bestimmten Sachbereich zuständig sind, regelt die Kompetenzverteilung. Den Ländern kommen vor allem im Bereich Naturschutz, Jugendschutz, Baurecht und Raumordnung Gesetzgebungskompetenzen zu.

Als weitere Ebene sind die Gemeinden vorgesehen. Gemeinden sind demokratisch organisierte Selbstverwaltungskörper, es finden also auch auf Gemeindeebene regelmäßig Wahlen statt. Wie genau die Gemeinden organisiert sind, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. Auch die Möglichkeiten der demokratischen Beteiligung an den Vorgängen in der Gemeinde wird von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. In der Regel sind aber auch auf Ebene der Gemeinde Instrumente wie Volksbegehren, Volksbefragung und Volksabstimmung vorgesehen.

Bei der Ausgestaltung der Beteiligungsmöglichkeiten auf Landes- und Gemeindeebene sind aber die Vorgaben des Bundesverfassungsrechts zu beachten: Der VfGH geht davon aus, dass die zentralen Grundsätze der demokratischen Organisation, und damit vor allem auch der Grundsatz des repräsentativ demokratischen Systems, auch für diese Ebenen gelten.

Die Stadt Wien hat aus verfassungsrechtlicher Perspektive eine Sonderstellung, weil sie zugleich Bundesland und Gemeinde ist. Dazu kommt, dass sich die Stadt in 23 Gemeindebezirke gliedert, die mit den Bezirksvertretungen wiederum über demokratische Entscheidungsorgane verfügen. Wofür die Bezirke und wofür die Stadt zuständig ist, ist in der Wiener Stadtverfassung geregelt. Entsprechend dieser Gliederung der Stadt gibt es auf allen genannten Ebenen zum Teil unterschiedliche demokratische Instrumente.

### **1.3. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Demokratie: Grundrechte, Transparenz, Medien, Bildung**

Neben den spezifisch auf demokratische Vorgänge (Wahlen, Instrumente der direkten Demokratie) ausgerichteten verfassungsrechtlichen Bestimmungen regelt die Verfassung auch die darüber hinausgehenden Rahmenbedingungen für das Bestehen einer Demokratie:

Die Grundrechte sind in der Verfassung und in internationalen Verträgen, wie der Europäischen Menschenrechtskonvention, gewährleistet. Sie sichern grundlegende Rechte, die auch Voraussetzung für das Gelingen demokratischer Prozesse sind, wie die Meinungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Freiheit, Vereine zu bilden, die Religionsfreiheit oder den Gleichheitsgrundsatz.

Als relativ neues Grundrecht kann die verfassungsrechtliche Verankerung der Informationsfreiheit in Art 22a B-VG angesehen werden. Zwar gibt es weiterhin die Möglichkeit, dass Informationen aus bestimmten öffentlichen Interessen zurückgehalten werden, aber jede Person hat nunmehr einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Zugang zu Informationen und der Staat ist darüber hinaus verpflichtet, Informationen von allgemeinem Interesse proaktiv zu veröffentlichen.

Eine diverse Medienlandschaft wird auch durch die Grundrechte, hier insbesondere die Medien- und Pressefreiheit und die Meinungsfreiheit, geschützt. Auch bei der Regelung von Medienförderungen muss der Staat diese Grundrechte beachten. Spezifisch für den Rundfunkbereich wurde das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks erlassen. Nach diesem Verfassungsgesetz hat der Gesetzgeber den Rundfunk so zu ordnen, dass die Freiheit des öffentlichen Diskurses im Wege des Rundfunks umfassend gewährleistet ist. Dies soll vor allem auch die Neutralität und die Qualität der Berichterstattung durch den ORF gewährleisten. Der seit 2024 vorgesehene ORF-Beitrag, der der Finanzierung des ORFs dient, wurde in einer Entscheidung des VfGH vom Juni 2025 für verfassungskonform befunden.

Die Bildung und das Schulwesen sind in der in den Art 14 ff B-VG geregelt, wobei es hier vor allem um die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern geht. Hervorzuheben ist aber Art 14 Abs 5a B-VG, dem zufolge Demokratie zu den Grundwerten der Schule zählt. Außerdem werden in dieser Bestimmung weitere Ziele der schulischen Bildung

angeführt, die im gesamten Schüler:innen dazu ermächtigen sollen, einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Gesellschaft zu leisten.

## 2. Beteiligungsmöglichkeiten in der Stadt Wien<sup>1</sup>

### 2.1. Wiener Demokratiestrategie

Am 22. Oktober 2025 wurde die *Wiener Demokratiestrategie* im Gemeinderat beschlossen. Sie beruht auf der Demokratieenquete 2023 und der Auszeichnung Wiens als Europäische Demokratiehauptstadt 2024/25 und bildet einen Orientierungsrahmen für den Demokratieausbau und die Weiterentwicklung von Teilhabemöglichkeiten. Eines der sieben „Handlungsfelder“ lautet „Beteiligung institutionalisieren“: <https://www.wien.gv.at/spezial/demokratie-strategie/die-sieben-handlungsfelder/beteiligung-institutionalisieren/>

Darin kommt eine Änderung der Stadtverfassung beziehungsweise das notwendige Hinwirken auf eine Änderung der Bundesverfassung zwar nicht explizit zur Sprache, allerdings werden Ziele angeführt, die auf rechtliche Änderungen abzielen:

- „rechtlich verbindliche Rahmenbedingungen [...] zum Beispiel Verfahrensvorschriften der Stadtverwaltung“
- „verbindliche Grundlagen für den Einsatz neuer, losbasierter Demokratieprojekte und partizipativer Budgets auf verschiedenen Ebenen“

### 2.2. Partizipationsinstrumente in Wien

Petitionsrecht, Klimateams, Kinder- und Jugendmillion etc.: Den Wiener:innen – auch jenen ohne Wahlrecht – fehlt es objektiv betrachtet nicht an Möglichkeiten der politischen Partizipation. Seit der Jahrtausendwende hat die „deliberative Welle“ (OECS, 2020) auch die Stadt Wien erfasst. Wie die untenstehende Liste zeigt, wurden zwar kaum die *Beteiligungsrechte*, aber in großem Umfang die *Beteiligungsangebote* erheblich erweitert. Zu den altbekannten Instrumenten der repräsentativen und direkten Demokratie, die nur österreichischen Staatsbürger:innen zugänglich sind, kamen zahlreiche Möglichkeiten der deliberativ-partizipativen Demokratie, die lediglich auf den Hauptwohnsitz

---

<sup>1</sup> Erstellt auf Grundlage der Studie von Tamara Ehs & Martina Zandonella, *Mehr zusammenbringen*, AK-Stadtpunkte 47, Wien 2024.

abstellen; oft ist aber nicht einmal dieser Nachweis formal nötig, um mitwirken zu können. Letztgenannten Instrumenten fehlt zwar die politische Wirksamkeit, die allen voran Wahlen und in Wien traditionell auch Volksbefragungen zukommt, sie stellen aber ein Angebot auch für die wachsende Zahl von Nichtwahlberechtigten dar.

## 2.3. Übersicht und Rechtsgrundlagen

### 2.3.1 Beteiligungsrechte, i.e. gesetzlich verankerte politische Beteiligungsmöglichkeiten<sup>2</sup>

- **Landtagswahlen:** Gesetz über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWO 1996, letzte Änderung: LGBl. [Nr. 39/2025](#))

*§ 16 (1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Wahltag (§ 3 Abs. 2) das 16. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag (§ 3 Abs. 4)*

- 1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,*
- 2. vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und*
- 3. im Gemeindegebiet von Wien ihren Hauptwohnsitz haben.*

- **Bezirksvertretungswahlen:** Wiener Gemeindewahlordnung 1996 (GWO 1996)

*§ 16 (2) Wahlberechtigt zu den Bezirksvertretungswahlen sind auch Unionsbürger, die abgesehen von der österreichischen Staatsbürgerschaft die Bedingungen des Abs. 1 erfüllen.*

---

<sup>2</sup> Vgl. zu den Rechtsgrundlagen und ihren Zusammenhängen und Unterschieden *Teresa Weber & Sophie Manon Chourabi*, Die Wiener Klimatemas und demokratische Innovation aus verfassungsrechtlicher Perspektive, Recht & Finanzen für Gemeinden 2024, 153 (157 ff).

- **Volksbefragung**, auf Stadtebene oder Stadtteilebene: zuletzt durchgeführt 2013 / Wiener Stadtverfassung (WStV 1968)

Wiener Stadtverfassung (WStV 1968)

*§ 112a (3) Eine Volksbefragung ist durchzuführen, wenn dies der Gemeinderat beschließt oder von der erforderlichen Mindestanzahl wahlberechtigter Gemeindemitglieder verlangt wird. Die Mindestanzahl beträgt 5 v. H. der bei der letzten Gemeinderatswahl wahlberechtigt gewesenen Gemeindemitglieder.<sup>3</sup>*

Gesetz über die Durchführung von Volksbefragungen (Wiener Volksbefragungsgesetz – WVBefrG 1979)

- **Volksabstimmung**: auf Landesebene und auf Gemeindeebene; noch nie durchgeführt

Wiener Stadtverfassung (WStV 1968) § 112e, § 131c / Gesetz über die Durchführung von Volksabstimmungen (Wiener Volksabstimmungsgesetz – WVAbsG 1980)

- **Volksbegehren**: auf Landesebene; noch nie durchgeführt / Wiener Stadtverfassung – WStV 1968 § 131b Abs. 1 / Wiener Volksbegehrensgesetz – WVBegG 1980)

Wiener Stadtverfassung – WStV

*§ 131b Abs. 1 (1) Jeder Antrag auf Erlassung eines Landesgesetzes, der von der erforderlichen Mindestanzahl der zum Landtag wahlberechtigten Personen gestellt wird (Volksbegehren), ist von der Landesregierung dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Die Mindestanzahl beträgt 5 v. H. der bei der letzten Wahl zum Landtag wahlberechtigt gewesenen Personen. Das Volksbegehren muß in Form eines Gesetzentwurfes gestellt werden.*

- **Petitionsrecht**: auf Gemeindeebene, kann sich aber auch nur auf einen Bezirk beziehen, Gesetz über Petitionen in Wien (LGBl. 2/2013, [LGBl. Nr. 46/2022](#))

*§ 1 (1) Petitionen, die 1. von mindestens 500 Personen unterfertigt sind, die zum Zeitpunkt des Einlangens der Unterfertigung beim Magistrat das 16. Lebensjahr vollendet und im Gebiet der Stadt Wien ihren Hauptwohnsitz haben [...] (5) Die Abgabe von Unterstützungserklärungen ist bis zum Ablauf*

---

<sup>3</sup> 5 v. H. bedeutet im Jahr 2026: 55.496,8 Wahlberechtigte müssen unterzeichnen.

eines Jahres ab der Veröffentlichung einer eingebrachten Petition im Internet möglich.

- **Bürgerversammlung:** auf Bezirksebene oder Bezirksteilebene; Wiener Stadtverfassung (WStV 1968) § 104c

§ 104c (2) Eine Bürgerversammlung ist abzuhalten, wenn sie die Bezirksvertretung beschließt oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksvertretung dies verlangt. Kein Mitglied der Bezirksvertretung darf innerhalb eines Kalenderjahres mehr als ein Verlangen nach Abhaltung einer Bürgerversammlung stellen. Eine Bürgerversammlung ist ferner abzuhalten, wenn eine Mindestanzahl von Einwohnern (§ 61 Abs. 1) des Bezirkes, die zum Gemeinderat wahlberechtigt sind oder im Falle des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft wahlberechtigt wären, dies verlangt.<sup>4</sup> Die Mindestanzahl beträgt 5 v. H. der bei der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Volkszählung festgestellten Anzahl von Einwohnern des Bezirkes.<sup>5</sup>

- **Sprechstunde** der Bezirksvorstehung / Mitwirkung der Bezirksbevölkerung, § 104b Wiener Stadtverfassung<sup>6</sup>

### 2.3.2 **Beteiligungsverfahren, i.e. gesetzlich nicht verankerte politische Beteiligungsmöglichkeiten der Stadt und der Bezirksvorstehungen**

- **Partizipative Stadtentwicklung** (Stakeholdergespräche, Dialogausstellungen vor Ort, Onlineinfostunden, Anrainerbefragungen und Workshops): Grundlage ist der *Masterplan für eine partizipative Stadtentwicklung*  
<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/partizipation/masterplan/index.html>

<sup>4</sup> Der Begriff des:der Einwohner:in in § 61 Abs 1 Wiener Stadtverfassung stellt nicht auf die Staatsbürgerschaft ab, sondern nur auf das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes in einem der Gemeindebezirke. Bemerkenswert ist, dass in Zusammenhang mit der Bürgerversammlung der Einwohnerbegriff mit einer fiktiven Wahlberechtigung kombiniert wird, um den Kreis jener Personen abzugrenzen, die eine Bürgerversammlung beantragen können. Ungeregt bleibt, wer an einer solchen Bürgerversammlung teilnehmen darf, wobei in der Literatur (*Anna Gamper*, Direkte Demokratie in Wien als Land und Gemeinde, Recht & Finanzen für Gemeinden 2014, 135 [136]; vgl. auch *Peter Pernthaler*, Volk, Demokratie und Menschenrechte in den Wiener Gemeindebezirken, Juristische Blätter 2005, 195 [196]) davon ausgegangen wird, dass dies (jedenfalls) jene Einwohner:innen sind, die eine Bürgerversammlung beantragen können. Ausgeschlossen werden damit insbesondere Personen unter 16 (vgl. § 16 GWO 1996).

<sup>5</sup> Anders als bei den direktdemokratischen Elementen wird hier nicht auf die Anzahl der Wahlberechtigten, sondern auf die Anzahl der Einwohner:innen des Bezirkes entsprechend der letzten Volkszählung abgestellt.

<sup>6</sup> Sprechstunden und die Mitwirkung iSd § 104b Abs 1 stehen allen Einwohner:innen im Sinn von § 61 Abs 1 der Wiener Stadtverfassung offen.

- **Partizipatives Budget** („Mitmachbudget“): seit 2017 in einzelnen Bezirken praktiziert; Grundlage jeweils Bezirksbeschlüsse
- **Klimateam** / partizipatives Klimabudget: seit 2022 jährlich in drei Bezirken; Grundlage jeweils Beschluss im Gemeinderat und Bezirksbeschlüsse; Anträge auf Einstellung des Projekts finden im GR keine Mehrheit, somit Fortführung:  
<https://www.wien.gv.at/mdb/gr/2025/gr-008-s-2025-12-16-006.htm>
- **Kinder- und Jugendparlament** der Stadt Wien, neu seit 2022, Grundlage Beschluss im Gemeinderat, jeweils zu Beginn der Legislaturperiode.
- **Kinder- und Jugendmillion**: neu, seit 2021/2022, Grundlage Beschluss im Gemeinderat, jeweils zu Beginn der Legislaturperiode.
- **Jugendparlamente in den Bezirken**: kein Projekt von Stadt/Bezirk, sondern meist Vereine als Trägerschaft, aber durch die MA 13 finanziell gefördert.

### **2.3.3 Gemeinwesenarbeit und angeleitet selbstorganisierte Beteiligung der Stadt und der Bezirksvorstehungen**

- **Jugendparlamente in den Bezirken**: kein Projekt von Stadt/Bezirk, sondern meist Vereine als Trägerschaft, aber durch die MA 13 finanziell gefördert. Gebietsbetreuung Stadterneuerung / Wohnpartner, in Gemeindebauten: in allen Bezirken tätig, fünf Stadtteilbüros. 2010 Ausgliederung in die Wohnservice Wien Ges.m.b.H., aber Finanzierung und Kontrolle weiterhin bei der Magistratsabteilung 25.
- **Agenda21** (eigentlich: Lokale Agenda 21): Bürger:innenräte, Grätzloasen (*Junges Grätzl* und *Grüne Parklets*): Die LA 21 ist auf Stadt- und Bezirksebene organisiert; entsprechend werden 50% des Budgets von der Stadt und 50% vom jeweiligen Bezirk übernommen, wozu Beschlüsse in GR und BV notwendig sind.
- **WieNeu** (u.a. *Grätzlmarie* als partizipatives Ideenbudget)
- **Beteiligungsmöglichkeiten bei Betrieben der Stadt Wien**: u.a. Öffi-Denkwerkstatt (ehem. Fahrgastbeirat Wiener Linien), Kundenbeirat Wien Energie

### 3. Pol.is Statements samt Erläuterungen des Projektteams<sup>7</sup>

Statement: **Die Verfassung sollte die demokratische Teilhabe aller Menschen die dauerhaft in Österreich wohnen ermöglichen - unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft.**

Information des Projektteams: Wahlberechtigt sind in Österreich nur österreichische Staatsangehörige und bei Kommunalwahlen außerdem hier lebende EU-Bürger:innen. Dies gilt auch für Instrumente der direkten Demokratie (Volksabstimmung, Volksbegehren, Volksbefragung). Um den Kreis der Wahlberechtigten zu erweitern, bräuchte es eine Verfassungsänderung.

Neben den Wahlen und den direkt-demokratischen Instrumenten gibt es vor allem auf lokaler Ebene viele Beispiele für Beteiligungsformate, die alle Bewohner:innen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, ansprechen wollen. Wegen der derzeitigen verfassungsrechtlichen Vorgaben ist aber fraglich, wie weit derartige Beteiligungsformate gehen dürfen.

Statement: **Menschen mit dauerhaftem Wohnsitz in Österreich sollten sich an der politischen Willensbildung auf Gemeindeebene beteiligen können, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft.**

Information des Projektteams: Wahlberechtigt sind in Österreich nur österreichische Staatsangehörige und bei Kommunalwahlen außerdem hier lebende EU-Bürger:innen. Dies gilt auch für Instrumente der direkten Demokratie (Volksabstimmung, Volksbegehren, Volksbefragung). Um den Kreis der Wahlberechtigten zu erweitern, bräuchte es eine Verfassungsänderung.

---

<sup>7</sup> Die laufende pol.is Umfrage ist unter folgendem Link abrufbar: <https://pol.is/9kmcft7xww>

**Statement: Menschen mit dauerhaftem Wohnsitz in Österreich sollten sich an der politischen Willensbildung auf Landesebene beteiligen können, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft.**

Information des Projektteams: Wahlberechtigt sind in Österreich nur österreichische Staatsangehörige und bei Kommunalwahlen außerdem hier lebende EU-Bürger:innen. Dies gilt auch für Instrumente der direkten Demokratie (Volksabstimmung, Volksbegehren, Volksbefragung). Um den Kreis der Wahlberechtigten zu erweitern, bräuchte es eine Verfassungsänderung.

**Statement: In Österreich geborene Menschen sollten automatisch die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten.**

Information des Projektteams: Die Teilnahme an der politischen Willensbildung ist verfassungsrechtlich an die Staatsbürgerschaft geknüpft. Diese kann derzeit durch Abstammung (Elternteil ist Österreicher:in) oder durch Antrag und anschließende Verleihung erlangt werden. Voraussetzung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft sind unter anderem ein dauerhafter Aufenthalt, Unbescholtenheit, Deutschkenntnisse und ausreichende finanzielle Mittel. Die Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft sind in einem Bundesgesetz, dem Staatsbürgerschaftsgesetz, geregelt.

**Statement: Bevor eine staatliche Entscheidung getroffen wird, sollte überprüft werden, ob die Betroffenen angehört wurden.**

Information des Projektteams: Staatliche Entscheidungen ergehen als Gesetze, Verordnungen und in zahlreichen anderen Formen. Die Grundidee der Demokratie ist es, dass durch Wahlen alle ihre Interessen einbringen können und diese dann entsprechend vertreten und berücksichtigt werden. Staatliche Entscheidungen betreffen aber häufig Gruppen, die im politischen Prozess derzeit nicht abgebildet sind, zum Beispiel Kinder, zukünftige Generationen oder Migrant:innen ohne österreichische Staatsangehörigkeit.

**Statement: Menschenrechts- und Demokratiebildung sollte ein verpflichtendes Schulfach sein.**

Information des Projektteams: Voraussetzung für eine wirksame Teilnahme an staatlicher Entscheidungsfindung ist das Wissen über die bestehenden Möglichkeiten und die Kompetenz, sich und seine Perspektiven einzubringen.

**Statement: Wenn Menschen sich auf lokaler Ebene an der Entscheidungsfindung beteiligen, soll das Ergebnis auch rechtsverbindlich sein.**

Information des Projektteams: Es gibt vor allem in Wien zahlreiche Möglichkeiten, sich an der Entscheidungsfindung auf Grätzl-, Bezirks- und Stadtebene einzubringen. Nicht immer sind die Ergebnisse der Prozesse für die politischen Entscheidungsträger:innen auch verbindlich.

**Statement: Zu wichtigen Themen (zB Krisenresilienz, Friedenssicherung, Migration, Generationengerechtigkeit) sollte es Dialogprozesse geben, die verfassungsrechtlich verankert sind.**

Information des Projektteams: Relativ unabhängig vom tagespolitischen Geschehen und den Wahlzyklen könnten große Fragen unserer Gesellschaft in partizipativen Formaten diskutiert werden. Um die Entkoppelung von der Tagespolitik zu gewährleisten, könnten solche Formate in der Verfassung verankert werden.

**Statement: Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses sollte den Stellungnahmen der Bürger:innen ein größerer Stellenwert als bisher eingeräumt werden.**

Information des Projektteams: Die derzeitige Praxis der Gesetzesbegutachtung variiert stark, so sind etwa die vorgesehenen Fristen für die Abgabe von Stellungnahmen manchmal sehr kurz. Eine klare gesetzliche Regelung von Qualitätsstandards für Begutachtungsverfahren könnte hier Abhilfe schaffen.

**Statement: Moderierte Bürgerräte mit Losverfahren sollen in der Verfassung verankert werden.**

Information des Projektteams: Bürger:innenräte sind innovative Beteiligungsinstrumente, bei denen eine bestimmte Anzahl zufällig ausgeloster Personen unterschiedlicher Herkunft, Alter und Bildung zu einem Thema beraten. Sie erarbeiten in einem moderierten Dialog Handlungsempfehlungen für die Politik. Die Teilnahme ist freiwillig und wird häufig vergütet.

Beispiele dafür sind in Österreich etwa der Klimarat auf Bundesebene oder verschiedene Bürger:innenräte in Vorarlberg. Bisher sind derartige Instrumente im Bundesverfassungsrecht nicht verankert.

**Statement: Die Verfassung sollte ermöglichen, dass auf Landes- und Gemeindeebene neue Beteiligungsformate rechtssicher ausprobiert werden.**

Information des Projektteams: Die Frage, welche neuartigen Beteiligungsformate verfassungsrechtlich möglich sind, wird kontrovers diskutiert. Der verfassungsrechtliche Rahmen ist stark auf die „klassischen“ Instrumente der Wahlen und direkten Demokratie zugeschnitten und lässt daher derzeit viele Fragen offen, gerade wenn es um innovative Formate auf Landes- oder Gemeindeebene geht.

**Statement: Gesetze, die verfassungswidrig sind, sollten von jeder Person vor dem VfGH bekämpft werden können.**

Information des Projektteams: Verfassungswidrige Gesetze können vom VfGH aufgehoben werden. Damit soll sichergestellt werden, dass sich auch der Gesetzgeber an grundlegende demokratische Werte, die in der Verfassung verankert sind (etwa die Grundrechte), hält. Der VfGH muss aber von einer dazu befugten Stelle angerufen werden, damit er tätig werden kann.

Derzeit können neben bestimmten staatlichen Stellen nur jene Personen ein Gesetz bekämpfen, die davon unmittelbar betroffen sind, was einerseits in vielen Fällen schwer nachzuweisen ist. Andererseits verfügen betroffene marginalisierte Gruppen unter Umständen nicht über die erforderlichen Ressourcen, um ein solches Verfahren anzustrengen.

Statement: **Gesetze, die verfassungswidrig sind, sollten von besonders qualifizierten Einrichtungen (Sozialpartner, NGOs) vor dem VfGH bekämpft werden können.**

Information des Projektteams: Verfassungswidrige Gesetze können vom VfGH aufgehoben werden. Damit soll sichergestellt werden, dass sich auch der Gesetzgeber an grundlegende demokratische Werte die in der Verfassung verankert sind – etwa die Grundrechte – hält. Der VfGH muss aber von einer dazu befugten Stelle angerufen werden, damit er tätig werden kann. Derzeit können neben bestimmten staatlichen Stellen nur jene Personen ein Gesetz bekämpfen, die davon unmittelbar betroffen sind, was einerseits in vielen Fällen schwer nachzuweisen ist. Andererseits verfügen betroffene marginalisierte Gruppen unter Umständen nicht über die erforderlichen Ressourcen, um ein solches Verfahren anzustrengen.

## 4. Vorschläge der Zivilgesellschaft zur Behandlung im Verfassungskonvent, erstellt am 21. Mai 2026<sup>8</sup>

Statement: **Die Verfassung soll anordnen, dass einmal pro Jahr ein geloster Bürger:innenrat stattfindet. Der Bürger:innenrat entscheidet selbst, welche Themen behandelt werden und behandelt diese dann. Die Ergebnisse des Bürger:innenrats können einen Gesetzesvorschlag im Sinn des Art 41 Abs 1 B-VG beinhalten und sind vom Nationalrat als solcher zu behandeln. Über sonstige Vorschläge des Bürger:innenrats hat der Nationalrat zu debattieren und abschließend darüber abzustimmen.**

Information des Projektteams: Bürger:innenräte sind innovative Beteiligungsinstrumente, bei denen eine bestimmte Anzahl zufällig, aber für die gesamte Bevölkerung repräsentativ ausgeloster Personen (sog. „Mini Public“ nach Kriterien wie Herkunft, Alter, Geschlecht und höchster abgeschlossener Bildung) zu einem Thema beraten. Sie erarbeiten in einem moderierten Dialog Handlungsempfehlungen für die Politik. Die Teilnahme ist freiwillig und wird häufig vergütet.

Zentral am obigen Vorschlag ist, dass ein Bürger:innenrat einmal pro Jahr stattfinden soll und selbst darüber entscheiden kann, welche Themen behandelt werden. Dies soll verhindern, dass der Bürger:innenrat von politischen Parteien instrumentalisiert werden kann bzw. ein solcher Eindruck entsteht. Die genaue institutionelle Ausgestaltung (wie z.B. Anzahl der Teilnehmer:innen, Kriterien des Losverfahrens) wäre in einem Gesetz zu regeln.

Schon derzeit sieht die Verfassung vor, dass Volksbegehren, die von 100.000 Stimmberechtigten unterstützt werden, dem Nationalrat vorzulegen sind (Art 41 Abs 2 B-VG), der diese dann behandelt (vgl dazu auch §§ 24, 69 GOG-NR). Der Bürger:innenrat unterscheidet sich von diesem Instrument dadurch, dass Bürger:innen nicht nur ein vorab ausgearbeitetes Begehren unterstützen, sondern sich als Mitglieder des Bürger:innenrates selbst mit dem Thema auseinandersetzen und überlegen, welche Maßnahmen sinnvollerweise vorgeschlagen werden können und sollen.

<sup>8</sup> Aufgrund der Zeichenbeschränkung konnte beim Hochladen der Statements auf pol.is keine geschlechtergerechte Sprache verwendet werden. Statt „Bürger:innenrat“ wurde daher „Bürgerrat“ verwendet.

Durch eine Nennung in Art 41 Abs 1 B-VG und die Einfügung entsprechender, korrespondierender Bestimmungen in die GOG-NR könnten Bürger:innenräte ermächtigt werden, Gesetzesvorschläge zu erstatten. Der Nationalrat hat diese dann auch wie Gesetzesvorschläge zu behandeln: Die Vorschläge werden dann unter anderem einem Ausschuss zugewiesen, anschließend wird vom Plenum darüber diskutiert und abgestimmt. Besondere Regelungen wären insbesondere darüber vorzusehen, wer im parlamentarischen Verfahren für den Bürger:innenrat sprechen kann.

Auch wenn das Ergebnis eines Bürger:innenrats nicht bzw. nicht nur in einem konkreten Gesetzesvorschlag besteht, sollten diese Ergebnisse vom Nationalrat behandelt werden, und zwar optimalerweise in Form einer Debatte mit anschließender Abstimmung, die eine klare Positionierung des Nationalrats zum Anliegen des Bürger:innenrats ermöglicht. Entsprechende Bestimmungen wären in der Verfassung und dem GOG-NR zu verankern.

**Statement: Zur Aufrechterhaltung und Stärkung der Demokratie richtet die Republik Österreich eine Demokratieförderung ein. Diese besteht jeweils zur Hälfte aus der allgemeinen Demokratieförderung und der Parteienförderung. Unter die allgemeine Demokratieförderung fällt direkte, partizipative und zivilgesellschaftliche Beteiligung, die nicht in Zusammenhang mit politischen Parteien im Sinn des Parteiengesetzes erfolgt oder von diesen initiiert wird.**

Information des Projektteams: Ausreichende finanzielle Ressourcen sind essenziell für das Funktionieren demokratischer Prozesse. Derzeit werden in diesem Zusammenhang vor allem die politischen Parteien gefördert: § 3 des Parteiengesetzes sieht (als Verfassungsbestimmung) vor, dass Bund, Länder und Gemeinden den politischen Parteien Fördermittel zukommen lassen müssen. Für den Bund wird das im Parteien-Förderungsgesetz näher geregelt. Die Höhe der Fördermittel ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl an Wahlberechtigten mit einem Betrag, der der Verfassungsbestimmung zufolge zwischen EUR 3,10 und EUR 11 liegen kann. Allein auf Bundesebene erhalten die politischen Parteien jährlich rund 80 Millionen Euro aus der Parteienförderung; dazu kommen Fördermittel auf Ebene der Länder und zum Teil auch der Gemeinden sowie Spenden, die politische Parteien erhalten.

Der Vorschlag einer breiter verstandenen Demokratieförderung soll sicherstellen, dass auch andere Elemente einer lebendigen Demokratie finanziell ausreichend unterstützt werden. Derzeit gibt es dafür nur vereinzelte Fördermittel auf Ebene der Länder. Vorgeschlagen wird, verfassungsrechtlich zu verankern, dass die Mittel, welche derzeit für die Parteienförderung aufgewendet werden, zur Hälfte für eine „allgemeine Demokratieförderung“ aufzuwenden sind. Damit könnte unter anderem die

Einleitung von direkt-demokratischen Instrumenten gefördert werden, aber auch Bürger:innenräte und lokale Beteiligungsformate unterstützt werden. Die genauen Regelungen über die förderwürdigen Vorhaben und den Modus der Mittelaufteilung wäre gesetzlich zu regeln. Derzeit finden sich dazu nur vereinzelte Regelungen im Zusammenhang mit direkt-demokratischen Instrumenten, etwa der Kostenersatz bei Volksbegehren in § 17 Abs 2 Volksbegehrengesetz.

**Statement: Art 1 B-VG soll um folgenden Absatz ergänzt werden: „Das Volk im Sinne des Abs 1 sind alle österreichischen Staatsangehörigen sowie alle in Österreich lebenden Menschen, die seit mindestens fünf Jahren ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben.“**

Information des Projektteams: Art 1 B-VG lautet derzeit: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2004 (VfSlg 17.264/2004, anknüpfend an VfSlg 12.023/1989) hat der VfGH festgehalten, dass der Begriff des Volkes nur österreichische Staatsangehörige umfasst. Da im Zusammenhang mit der Wahlberechtigung zu Nationalrat, Landtagen und Gemeinderäten wiederum auf das Volk abgestellt wird, hat der VfGH daraus gefolgert, dass die Wahlberechtigung auf all diesen Ebenen nicht auf Drittstaatsangehörige erstreckt werden darf. Um Drittstaatsangehörigen die Mitwirkung in Form von Wahlen zu ermöglichen, bräuchte es daher eine Verfassungsänderung. Diese könnte wie im obigen Vorschlag formuliert werden.

Aufgrund der weitreichenden Folgen für das österreichische demokratische System könnte eine solche Verfassungsänderung als Gesamtänderung der Bundesverfassung im Sinn des Art 44 Abs 3 B-VG angesehen werden, die erst nach Durchführung einer Volksabstimmung wirksam werden kann.

**Statement: Zur Stärkung der Demokratie soll das Bundesverfassungsrecht um folgende Staatszielbestimmung zur Journalismusförderung ergänzt werden: „Die Republik Österreich (Bund, Länder, Gemeinden) bekennt sich zur inhaltsbezogenen Journalismusförderung. Geförderter Journalismus ist den Kriterien der Objektivität und Unparteilichkeit, der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Berichterstattung verpflichtet und sich seiner ethischen Verantwortung bewusst.“**

Information des Projektteams: Qualitätsvoller Journalismus leistet einen wesentlichen Beitrag zum Funktionieren der Demokratie und des demokratischen Diskurses. Die derzeitige Förderlandschaft für Medien und Journalismus ist diffus und es fehlt weitgehend an Qualitätsstandards für

die Gewährung öffentlicher Mittel (siehe dazu aktuell die Studie von Kaltenbrunner et al. zur Journalismusförderung in Österreich, April 2026 <https://www.bmwkms.gv.at/themen/aktuell/journalismusfoerderung-in-oesterreich.html>). Die vorgeschlagene Staatszielbestimmung soll klarstellen, dass öffentliche Mittel vorrangig für journalistische Tätigkeiten vergeben werden sollen, die journalistischen Qualitätsstandards entsprechen und damit einen Beitrag im demokratischen Diskurs leisten können. Der Formulierungsvorschlag orientiert sich am BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks (BGBl 396/1974).

**Statement: Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen müssen in öffentlichen Anhörungen vor der jeweiligen gesetzgebenden Körperschaft einzeln ihre Eignung für das Amt nachweisen.**

Information des Projektteams: Vorgeschlagen wird hier, die verfassungsrechtliche Verankerung der Durchführung einer öffentlichen Anhörung der Mitglieder von Bundes- und Landesregierungen. Ein Vorbild dafür findet sich etwa auf Ebene der EU, wo einerseits die Präsidentin der Europäischen Kommission und andererseits auch die Mitglieder der Kommission als Kollegium der Zustimmung des Europäischen Parlaments bedürfen. Vor der entsprechenden Abstimmung wird in der Regel ein öffentliches Hearing durchgeführt.

Bei der Einführung einer verpflichtenden Anhörung ist zu berücksichtigen, wie die Mitglieder der Bundesregierung bzw. der Landesregierungen derzeit ernannt werden:

Nach Art 70 B-VG wird der Bundeskanzler vom Bundespräsidenten ernannt; auf Vorschlag des Bundeskanzlers hat der Bundespräsident auch die übrigen Mitglieder der Bundesregierung zu ernennen. Nach der derzeitigen Verfassungsrechtslage gibt es keine besonderen Anforderungen an die Expertise und Kompetenzen der Mitglieder der Bundesregierung.

Nach dem österreichischen System werden die Mitglieder der Bundesregierung nicht vom Nationalrat ernannt oder gewählt; aus verfassungsrechtlicher Perspektive kann der Nationalrat aber über das Instrument des „Misstrauensvotums“ (Art 74 B-VG) und über die „Ministeranklage“ (Art 142 Abs 2 lit b B-VG) Einfluss nehmen. Beim Misstrauensvotum kann der Nationalrat der Bundesregierung oder einzelnen Mitgliedern der Bundesregierung durch ausdrückliche Entschließung das Vertrauen versagen. Die Bundesregierung oder die betreffenden Minister:innen sind dann vom Bundespräsidenten ihres Amtes zu entheben.

Die Landesregierungen werden hingegen nach Art 101 B-VG vom jeweiligen Landtag gewählt und dann in weiterer Folge vom

Bundespräsidenten (im Fall der Landeshauptleute) bzw. von Landeshauptmann/-frau (im Fall der Mitglieder der Landesregierung) angelobt. Hier finden zum Teil bereits entsprechende Anhörungen statt.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer öffentlichen Anhörung vor der jeweiligen gesetzgebenden Körperschaft kann Transparenz bewirken, ohne dass am grundsätzlichen Gefüge und den Zusammenhängen zwischen den Institutionen etwas geändert werden muss. So könnte etwa insb für die Ebene des Bundes vorgesehen werden, dass sich die Mitglieder der Bundesregierung nach der Ernennung durch den Bundespräsidenten einer Anhörung im Nationalrat unterziehen müssen (wo dieser ggf. auch das Vertrauen entziehen könnte).